

---

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1918\_1

**Titel:** Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1918-1919

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1918

**Signatur:** UASSt-DD1-057

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1918\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1918_1/1/)

**Abschnitt:** V. Prüfungen und Zeugnisse

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1918\\_1/7/LOG\\_0012/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1918_1/7/LOG_0012/)

### b) Für Gasthörer.

Die Gasthörer haben als **Unterrichtsgeld** für ein Halbjahr zu entrichten:

bei Vorträgen: für eine ein- oder zweistündige Vorlesung 6  $\mathcal{M}$  für die Stunde, für eine drei- oder eine mehr als dreistündige Vorlesung je 5  $\mathcal{M}$  für die Stunde;

bei Übungen: 5  $\mathcal{M}$  für die Stunde mit der Abweichung, dass bei den chemischen Übungen das  $1\frac{1}{2}$ fache des Satzes für Studierende berechnet wird.

Das **Ersatzgeld** entrichten die Gasthörer wie Studierende.

An Stelle der Aufnahmegebühr tritt ein Verwaltungskostenbeitrag von 3  $\mathcal{M}$  für das Halbjahr.

## V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. **Halbjahrsprüfungen.** Diese Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Halbjahrs statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.

Ordentliche und ausserordentliche Studierende sind nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt. Zur Beteiligung an denselben und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsfächern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen, oder welche im folgenden Halbjahr beziehungsweise Studienjahr um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Vorträge, welche im Studienplan des Studierenden vorkommen, und zwar auch auf die Jahresvorträge, die nur im Winterhalbjahr belegt werden, wobei die Prüfung auf das in diesem Halbjahr Vorgetragene zu beschränken ist.

Über den Ausfall der Prüfungen und die Leistungen in den Übungen werden besondere Zeugnisse — Halbjahrszeugnisse — ausgestellt.

Die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschl. der Elektrotechnik erteilt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften Schlusszeugnisse an Studierende des Maschineningenieurwesens und Studierende der Elektrotechnik unter der Voraussetzung, dass der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise praktisch tätig gewesen ist, wenigstens 2 Jahre an der hiesigen Hochschule studiert und durch Halbjahrszeugnisse einen durchschnittlich mindestens befriedigenden Erfolg seiner Studien nachgewiesen hat.

2. **Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für

Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Verwaltungsingenieure, Elektroingenieure, Chemiker, Hütteningenieure. Ausserdem können in Mathematik, in Naturwissenschaft und in Zweigen der Allgemein bildenden Abteilung Diplomprüfungen abgelegt werden.

Zu den Diplom-Vor- und -Hauptprüfungen werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik und Chemie einschliesslich Hüttenwesen abgelegten Diplomprüfung erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Sekretariat oder dem Hausmeister zum Preis von je 40 Pf. bezogen werden.

3. **Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- b) die Prüfung für Apotheker;
- c) „ „ „ Nahrungsmittelchemiker;
- d) „ „ „ das realistische Lehramt.

Die Vorschriften über diese Prüfungen können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im **Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschliesslich Elektrotechnik** wird nach der K. Verordnung vom 12. August 1909 (Reg. Blatt S. 233) nachgewiesen:

1. durch die Erstehung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
3. durch die Erstehung der Staatsprüfung.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung in den bezeichneten drei Fachrichtungen werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur, Verwaltungsingenieur oder als Elektroingenieur an der Technischen Hochschule in Stuttgart abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

**Zeugnisse** über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen ausgestellt, insbesondere bei der Anmeldung zu Prüfungen und bei dem Abgang von der Hochschule.